SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-137/91 *

I — Sachverhalt

1. *Innerstaatlicher rechtlicher Rahmen*

Das griechische Gesetz Nr. 1809/88 vom 29. September 1988/5. Oktober 1988 (øEK A'222) sieht vor, daß Einzelhändler, die Bilanzbücher der zweiten oder dritten Kategorie des Steuergesetzbuches führen, vom 1. August 1989 an elektronische Registrierkassen zu benutzen haben. Nach Artikel 2 Absatz 1 dieses Gesetzes dürfen diese elektronischen Geräte nur benutzt werden, wenn sie von einem Ausschuß des Finanzministeriums zugelassen worden sind. Die Zulassung wird nur erteilt, wenn mindestens 35 % der Kosten des Geräts auf einen im Inland erzielten Mehrwert entfallen.

Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 1914/90 vom 17. Dezember 1990 (øEK A'178) sieht vor, daß Geräte und Ersatzteile mit Herkunft aus den Mitgliedstaaten der EWG in dieser Hinsicht als einheimische Waren anzusehen sind. Diese Vorschrift tritt jedoch erst am 1. Januar 1993 in Kraft.

2. *Vorgeschichte des Rechtsstreits*

Im November 1988 wurde die Kommission mit einer Beschwerde befaßt, die die in Griechenland geltende Regelung über die Ausstattung der Handelsunternehmen mit elektronischen Registrierkassen betraf. Sie sandte daraufhin am 7. Dezember 1988 und 23. Februar 1989 an die Ständige Vertretung Griechenlands bei den Europäischen Gemeinschaften zwei Fernschreiben, mit denen sie diese insoweit um Auskünfte bat.

Mit Aufforderungsschreiben vom 8. August 1989 bat die Kommission die griechische Regierung gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag, sich zu der Unvereinbarkeit der erlassenen Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht zu äußern. Dieses Schreiben blieb unbeantwortet.

Am 8. Juni 1990 gab die Kommission die in Artikel 169 Absatz 1 EWG-Vertrag vorgesehene mit Gründen versehene Stellungnahme ab. Darin führte sie aus, daß die griechische Regierung dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen habe, daß sie die Einfuhr von elektronischen Registrierkassen nach Griechenland beschränkt und weder die Auskunftsverlangen noch das Aufforderungsschreiben beantwortet habe, und forderte sie auf, dem Schreiben innerhalb einer Frist von einem Monat nachzukommen.

Da die Kommission von den griechischen Behörden keine Antwort erhielt, entschloß sie sich, die vorliegende Klage zu erheben.

* Verfahrenssprache: Griechisch.

II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

Die Klageschrift der Kommission ist am 24. Mai 1991 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Die *Kommission* beantragt,

— festzustellen, daß die Griechische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 30 EWG-Vertrag verstoßen hat, daß sie

1) der Kommission nicht die verlangten Auskünfte erteilt hat;

2) den Unternehmen vorgeschrieben hat, sich ausschließlich mit elektronischen Registrierkassen auszurüsten, die von einem Ausschuß des Finanzministeriums zugelassen worden sind und bei deren Herstellung ein in Griechenland erzielter Mehrwert von mindestens 35 % angefallen ist;

— der Griechischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die *Griechische Republik* beantragt,

— die Klage der Kommission abzuweisen;

— der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

A — *Zum Verstoß gegen Artikel 5 EWG-Vertrag*

Die *Kommission* macht geltend, die Griechische Republik habe gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 EWG-Vertrag verstoßen, da sie die von ihr verlangten Auskünfte über die Ausrüstung von Handelsunternehmen mit elektronischen Registrierkassen nicht erteilt habe. Wie aus dem Urteil vom 25. Mai 1982 in der Rechtssache 97/81 (Kommission/Niederlande, Slg. 1982, 1819) hervorgehe, seien die Mitgliedstaaten aufgrund dieser Vorschrift gehalten, klare und deutliche Informationen zu erteilen, um der Kommission die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern; die Verletzung dieser Verpflichtung könne bereits als solche die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 169 EWG-Vertrag zur Feststellung dieser Verletzung rechtfertigen.

Das Treffen, das am 27. und 28. September 1990 in Athen stattgefunden habe und bei dem diese Frage mit den griechischen Behörden besprochen worden sei, lasse diese Verletzung nicht entfallen, da es nach Ablauf der in der mit Gründen versehenen

Stellungnahme genannten Frist für die Beantwortung stattgefunden habe.

Die *Griechische Republik* macht geltend, sie habe Artikel 5 EWG-Vertrag nicht verletzt, da sie der Kommission vor der Erhebung dieser Klage alle verlangten Auskünfte erteilt habe, nämlich bei den Treffen mit den Vertretern der GD III der Kommission, die am 27. und 28. September 1990 in Athen stattgefunden hätten und in deren Folge sich die griechischen Behörden verpflichtet hätten, die Einfuhrregelung des Gesetzes Nr. 1809/88 zu ändern.

Die griechischen Behörden hätten im November 1990 der Kommission ein Vorhaben zur Änderung des Gesetzes Nr. 1809/88 übermittelt, das deren Zustimmung gefunden habe. Diese Änderung sei Inhalt eines dem Parlament vorgelegten Gesetzesvorhaben, in das zum Zeitpunkt der Abstimmung ein Paragraph eingefügt worden sei, der das Inkrafttreten des neuen Gesetzes Nr. 1914/90 auf den 1. Januar 1993 verschiebe. Dieses Gesetz sei der Kommission am 31. Januar 1991 übermittelt worden.

B — *Zum Verstoß gegen Artikel 30 EWG-Vertrag*

Die *Kommission* vertritt die Ansicht, Artikel 30 EWG-Vertrag stehe den streitigen Rechtsvorschriften entgegen, da diese alle Unternehmen verpflichteten, sich nur mit elektronischen Registrierkassen auszurüsten, für die von einem Ausschuß des Finanzministeriums eine Zulassung erteilt worden sei, die nur für Geräte gewährt werde, bei deren Herstellung ein in Griechenland erzielter Mehrwert von mindestens 35 % anfalle.

Dieses Erfordernis habe eine beschränkende Wirkung auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr, da es die Einfuhr elektronischer Registrierkassen mit Herkunft aus anderen Mitgliedstaaten nach Griechenland behindere, auch wenn diese Behinderung mittelbar ausgeübt werde (vgl. Urteil vom 11. Juli 1974 in der Rechtssache 8/74, Dassonville, Slg. 1974, 837).

Die *Griechische Republik* räumt ein, das Gesetz Nr. 1809/88 verstoße gegen Artikel 30 EWG-Vertrag. Sie führt jedoch ergänzend aus, die streitigen Vorschriften seien unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Kommission durch das Gesetz Nr. 1914/90 aufgehoben und ersetzt worden, mit dem eine Neuregelung der Einfuhr von elektronischen Registrierkassen eingeführt worden sei.

Was den Paragraphen dieses Gesetzes anbelange, mit dem das Inkrafttreten der Neuregelung auf den 1. Januar 1993 verschoben werde, so hätten sich die griechischen Behörden verpflichtet, diesen durch eine neue Rechtsvorschrift aufzuheben, die in einem zur Verabschiedung anstehenden steuerrechtlichen Gesetzesvorhaben enthalten sei.

J. C. Moitinho de Almeida
Berichterstatter